

4114/AB XX.GP

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser und Genossen haben am 13. Mai 1998 unter der Nr. 4408/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Befangenheit nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: und Unabhängigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen; all diese Rechte beziehen sich, wie auch aus der Überschrift des Abschnitts E des Zweiten Hauptstücks des Bundes - Verfassungsgesetzes deutlich wird, auf die Vollziehung des Bundes. Bei der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern handelt es sich aber nicht um Vollziehung des Bundes, sondern des jeweiligen Landes, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die unter Art. 10 des Bundes - Verfassungsgesetzes fällt und daher in erster Instanz in

Bundesvollziehung zu besorgen ist. Überdies handelt es sich bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern um unabhängige Verwaltungsbehörden, die, insoweit ihnen die Garantie der Unabhängigkeit zukommt, der Ingerenz auch der obersten Verwaltungsbehörden des Bundes entzogen sind. Die Fragen 1 und 5 betreffen daher nicht die Geschäftsführung der Bundesregierung. Frage 2 berührt nicht den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Schlußfolgerungen - wie sie in Frage 3 angesprochen werden - aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1997, B 2434/95, sind auf der Ebene der Geschäftsverteilungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Landesgesetzgebung zu ziehen. Insbesondere muß ich im Rahmen einer Anfragebeantwortung davon absehen, eine Beurteilung der Mitglieder eines Unabhängigen Verwaltungssenates vorzunehmen oder eine von anderer Seite abgegebene Beurteilung zu kommentieren (Frage 5). Dasselbe gilt sinngemäß für eine Beurteilung landesgesetzlicher Regelungen im Lichte bundesverfassungsrechtlicher Bestimmungen (Frage 4). Zu Frage 4 möchte ich noch bemerken, daß die Praxis, einschließlich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, Grenzen aufgezeigt hat, innerhalb derer die befristete Bestellung von Mitgliedern der Unabhängigen Verwaltungssenate dem Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu genügen vermag. Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtslage sind Schlußfolgerungen, wie erwähnt, auf der Landesebene zu ziehen. Auf längere Sicht trete ich für die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten ein, mit der auch die sich in Einzelfällen aus der Befristung der Bestellung ergebenden Probleme gelöst wären

Zu Frage 6:

Wie der Vorfall, auf den sich die gegenständliche Anfrage bezieht, deutlich macht, besteht ein Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung für den Fall, daß sich alle Mitglieder eines Unabhängigen Verwaltungssenates für befangen erklären. Die Schaffung einer entsprechenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist sicherlich eine der vorrangig in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten zur Lösung dieser Fälle. Sie bedürfte einer Änderung der Bundesverfassung.

Zu Frage 7:

Die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten wird als Teil der Bundesstaatsreform diskutiert. Diesbezügliche Gespräche zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder haben noch zu keiner einvernehmlichen Lösung geführt. Eine Reihe von Fragen, wie z.B. jene der Finanzierung der Landesverwaltungsgerichte, ist noch ungeklärt.

Zu Frage 8:

Beim derzeitigen Stand der Diskussion halte ich einen solchen Vorschlag nicht für zielführend.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!